
TOP 18:

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2015

Drucksache: 3/15

Die Gemeinden in den westdeutschen Ländern sind nach dem Gemeindefinanzreformgesetz dazu verpflichtet, sich in Höhe von 40 Prozent an der bei den Ländern verbleibenden Belastung für die Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" zu beteiligen. Der insgesamt abzuführende Betrag in Höhe von rund 1.032 Millionen Euro ist zur Hälfte (d. h. ca. 516 Millionen Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die vorliegende Verordnung sieht demgemäß vor, den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2015 in Anpassung an die für 2015 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 5 Prozentpunkte zu erhöhen. Den westdeutschen Ländern fließen aufgrund dieser Verordnung im Jahr 2015 voraussichtlich 500 Millionen Euro aus den Kommunalhaushalten zu.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

